

31.07.2013

## Kleine Anfrage 1500

der Abgeordneten Birgit Rydlewski PIRATEN

### Veröffentlichung von Abituraufgaben

Vor dem Hintergrund der diesjährigen Schwierigkeiten beim Abiturjahrgang 2013 insbesondere im Fach Mathematik ist wiederholt die Fragestellung aufgetaucht, warum die Abituraufgaben nicht grundsätzlich veröffentlicht werden, damit sich nicht nur die betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit ein Bild von der Situation machen kann.

Zu dieser Fragestellung heißt es auf der Webseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen unter [http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/faecher\\_aufgaben.php](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/faecher_aufgaben.php) in der Rubrik „Prüfungsaufgaben“:

*Den Schulen stehen hier die Aufgaben der zentralen Prüfungen der in der Regel letzten drei Jahre zum Download zur Verfügung. Die hierfür nötigen schulspezifischen Zugangsdaten können von der Schulleitung hier angefordert werden. Diese Zugangsdaten werden den Lehrerinnen und Lehrern sowie auch den Schülerinnen und Schülern von der Schulleitung bekannt gemacht. Schülerinnen und Schüler, die sich mit den Aufgaben vertraut machen wollen, wenden sich daher an die jeweilige Fachlehrkraft oder die Schulleitung.*

*Die Bereitstellung der Aufgaben geschieht als Sammlung gemäß § 46 UrhG mit der Absicht, dass die Aufgaben ausschließlich zu Lehr- und Lernzwecken genutzt werden. Die Aufgaben können im Unterricht eingesetzt werden, bieten aber auch Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten einer individuellen und selbstständigen Prüfungsvorbereitung. Über die Nutzung für Lehr- und Lernzwecke hinaus ist eine **weitergehende Veröffentlichung der Aufgaben** - z. B. auf der Homepage einer Schule – **nicht zulässig**.*

*Trotz intensiver Bemühungen war es leider nicht für alle Materialquellen möglich, die Rechteinhaber ausfindig zu machen und zu kontaktieren, um erforderliche Veröffentlichungsrechte einzuholen. Wir bitten um Verständnis und bitten die Rechteinhaber sowie die Verlage, deren Rechte berührt sind, sich ggf. mit uns in Verbindung zu setzen. In einigen Fällen haben Rechteinhaber und Verlage nicht auf*

Datum des Originals: 30.07.2013/Ausgegeben: 31.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

*unsere Kontaktbemühungen reagiert. Auch in diesen Fällen bitten wir freundlich darum, sich mit uns in Verbindung zu setzen.*

Diese Begründung wirft allerdings mehr Fragen auf, als sie beantwortet:

Nach unserem Kenntnisstand werden alle Schulen, die am Zentralabitur teilnehmen, in bestimmten Zeitabständen dazu aufgefordert, Aufgaben für dieses Abitur beizusteuern. An diesen jeweiligen Schulen werden dann die entsprechenden Fachlehrer\*innen mit der Erstellung eben dieser Aufgaben betreut.

Lehrer\*innen sind aber Beamte oder Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen und erstellen diese Aufgaben im Auftrag ihrer Schule im Rahmen ihres Dienst- bzw. Angestelltenverhältnisses und damit speziell und ganz gezielt für die – wie auch immer geartete – Nutzung für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Konstellation entspricht aber nicht der eigentlich von § 46 UrhG gedachten Rechtssituation, dass ein bereits – für andere Zwecke – geschaffenes Werk nun (im durch § 46 UrhG gesetzten Rahmen) als „Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist.“ verwendet wird.

Vielmehr erscheint uns in diesen Fällen die Konstellation des § 31 UrhG (Einräumung von Nutzungsrechten) einschlägig, derzufolge „der Urheber einem anderen das Recht einräumen [kann], das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).“ Und selbst wenn man den Rahmen des § 46 UrhG für den richtigen rechtlichen Ansatz hält, bietet dessen § 46 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit einer weitergehenden Veröffentlichung, wenn dazu die Einwilligung des Berechtigten vorliegt.

Sollte allerdings die Heranziehung des § 46 UrhG möglicherweise vor dem Hintergrund erfolgen, dass im Rahmen der Aufgabenerstellung nicht nur die Lehrer\*innen, sondern auch weitere, vielleicht gar nicht bekannte Urheber zur Erstellung der Aufgaben herangezogen werden, so liegt aus unserer Sicht die Frage nahe, warum die Landesregierung nicht von vornherein darauf Wert legt (und Schulen bzw. Lehrer\*innen entsprechend anweist), nur Material zur Aufgabenerstellung zu verwenden, dessen Urheber eindeutig ermittelbar ist. Dann könnte dieser nämlich nach § 46 Abs. 1 S. 2 UrhG Fragen der weitergehenden Veröffentlichung gefragt und auch nach § 46 Abs. 4 UrhG angemessen vergütet werden – und einer Veröffentlichung der Abituraufgaben stünde nichts im Wege.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen rechtlichen Erwägungen hält die Landesregierung § 46 UrhG (und nicht z.B. § 31 UrhG) für die einschlägige Grundlage betreffend die Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung von Abituraufgaben?
2. Warum nutzt die Landesregierung – bei Zugrundelegung von § 46 UrhG – nicht die Möglichkeit von § 46 Abs. 1 S. 2, von vornherein die Einwilligung der Berechtigten zu einer weitergehenden Veröffentlichung einzuholen?
3. Sollte die vorgenannte Einwilligung deshalb nicht einholbar sein, weil möglicherweise gar nicht alle Urheber/Rechteinhaber bekannt sind, warum stellt die Landesregierung dann nicht sicher, dass Abituraufgaben nur mit Materialien erstellt werden, bei denen eben diese Urheber/Rechteinhaber bekannt sind?

4. Inwieweit erfolgt – bei Zugrundelegung von § 46 UrhG – die nach § 46 Abs. 4 vorgeschriebene angemessene Vergütung an die Urheber?
5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung neben den genannten urheberrechtlichen Gründen weitere Erwägungen, die gegen eine Veröffentlichung der Abiturklausuren sprächen?

Birgit Rydlewski